

Mann mit einem Wildschwein verwechselt

Tod im Maisfeld: Zeitung verstößt gegen mehrere Kodex-Grundsätze

Ein Jäger erschießt einen Mann, den er für ein Wildschwein gehalten hat. Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet über den Vorfall unter der Überschrift „Mann im Maisfeld von Jäger erschossen“. Der Unfallhergang wird wie folgt beschrieben: „Stunden hatte der Jäger auf dem Hochsitz in (...) verbracht. In der Morgendämmerung plötzlich ein Geräusch im Maisfeld. Wernfried P. (51) legt an, zielt, drückt ab – und trifft.“ Der Unfall habe sich morgens um 5 Uhr ereignet. Zur Frage, weshalb sich das Opfer um diese Zeit in einem Maisfeld am Waldrand aufgehalten habe, verfolge die Polizei zwei Theorien: Einerseits sei möglich, dass das Opfer auf dem Rückweg von einem Mittelalterfest gewesen sei, das im Nachbarort stattgefunden habe. Andererseits sei das Opfer wegen Körperverletzung mehrfach vorbestraft. Die Ermittler verdächtigen den Schreiner, er könne versucht haben, Zigaretten zu schmuggeln. Der Tatort liege nur zwei Kilometer von der tschechischen Grenze entfernt. Der Name des bayerischen Ortes in der Nähe der tschechischen Grenze wird genannt. Ebenso wird erwähnt dass es sich bei dem Jäger um „Wernfried P. (51)“ und bei dem Opfer um „Rudi Z. (26)“ handle. Der Bericht enthält ein Porträtfoto des Opfers. Ein Nutzer der Online-Ausgabe sieht mehrere presseethische Grundsätze verletzt. Die Angabe von Namen und Alter von Täter und Opfer sei unzulässig. Ein Foto des Opfers hätte nicht gezeigt werden dürfen. Der Unfallhergang sei übertrieben szenisch dargestellt und damit unangemessen sensationell und geschmacklos. Durch die Frage, was das Opfer am Tatort zu suchen gehabt habe, werde diesem in ehrverletzender Weise die Schuld am Geschehen zugeschoben. Es sei unzulässig, dem Opfer frühere Straftaten vorzuwerfen. Die Vermutungen über möglichen Zigarettschmuggel seien unseriös und sorgfaltswidrig. Sie seien vorverurteilend. Die Rechtsabteilung der Zeitung weist alle Vorwürfe, die Redaktion habe gegen presseethische Grundsätze verstoßen, als unbegründet zurück. In dem kleinen Ort sei die Identität des Jägers in kurzer Zeit allgemein bekannt gewesen. Dazu habe es nicht der Berichterstattung zwei Tage später bedurft. Die örtliche Zeitung habe berichtet, dass der Jäger eine Büchsenmacherwerkstatt betreibe. Dessen Namen herauszubekommen, habe niemandem ein Problem bereitet. Die erwähnten Theorien zum Tathergang hätten unmittelbar nach dem Vorfall im Raum gestanden und seien dem bearbeiteten Redakteur von verlässlichen Quellen bestätigt worden. Dass das Opfer wegen Körperverletzungen mehrfach vorbestraft sei, habe dem Journalisten ein Cousin des Mannes gesagt. Grundsätze der Wahrheitspflicht und der Unschuldsvermutung seien ebenfalls nicht verletzt worden. Die Redaktion habe den Vorfall so geschildert, wie ihn Polizei und Staatsanwaltschaft in ihrer Pressemitteilung selbst dargestellt hätten.

Es sei die Chronistenpflicht der Zeitung gewesen, über den Vorfall zu berichten.

Die Online-Ausgabe der Zeitung hat gegen den Pressekodex verstoßen, weshalb der Beschwerdeausschuss eine nicht-öffentliche Rüge ausspricht. Das Foto des Jagdunfall-Opfers hätte nicht veröffentlicht werden dürfen. Opfer von Unglücksfällen oder Straftaten haben nach Richtlinie 8.1, Absatz 2, des Pressekodex Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Gleiches gilt für ihre Abbildung, denn für das Verständnis des Unfallgeschehens ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der identifizierenden Berichterstattung über den Jagdunfall ist nicht ersichtlich. Denn weder handelt es sich bei dem Opfer um eine Person der Zeitgeschichte, noch ist der Fall von besonderen Begleitumständen geprägt. (0535/12/2)

Aktenzeichen:0535/12/2

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge